

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2022

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

[Urteil M. A. M. gegen die Schweiz](#) vom 26. April 2022 (Nr. 29836/20)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Wegweisung eines in der Schweiz zum Christentum konvertierten Pakistaners nach Pakistan

Der Fall betrifft die mögliche Wegweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan. Der pakistanische Staatsangehörige war 2015 in die Schweiz eingereist und konvertierte dort vom Islam zum Christentum. Sein Asylgesuch wurde abgelehnt. Der Gerichtshof befand, dass die Schweizer Behörden der Gefahr, die dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Pakistan aufgrund seiner Konvertierung zum Christentum drohte, nicht genügend Rechnung getragen haben, als sie die Ablehnung seines Asylgesuchs bestätigten. Dies im Wissen, dass er während des gesamten nationalen Verfahrens nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten wurde. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer nachgewiesen hat, dass sein auf seine Konvertierung gestütztes Asylgesuch eine vertiefte Überprüfung durch die nationalen Behörden verdiente, namentlich indem sie die mögliche Entwicklung der allgemeinen Situation der zum Christentum Konvertierten in Pakistan und die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers berücksichtigen. Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Entscheide [Karim gegen die Schweiz](#) (Nr. 53526/20), [Hofmann gegen die Schweiz](#) (Nr. 42059/20), [Bill gegen die Schweiz](#) (Nr. 40876/20), [U. B. gegen die Schweiz](#) (Nr. 17715/20), [Balmer gegen die Schweiz](#) (Nr. 30384/19) und [Beregszaszy gegen die Schweiz](#) (Nr. 18875/19) vom 19. Mai 2022

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Sicherheitshaft im Hinblick auf einen späteren richterlichen Entscheid, vor dem Inkrafttreten von Artikel 364a f. StPO

Die sechs Fälle betreffen die Sicherheitshaft der Beschwerdeführer im Nachverfahren während verschiedener Zeiträume zwischen 2018 und 2020. Die Sicherheitshaft war – vor dem Inkrafttreten von Artikel 364a f. StPO – gestützt auf analog angewandte Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Untersuchungshaft angeordnet worden, bis die Gerichtsentscheide zu den Anträgen auf Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme, die mehrere Jahre vorher angeordnet worden war (Nr. 18875/19, 17715/20, 42059/20), und/oder zu den Anträgen auf Verwahrung der Beschwerdeführer (Nr. 30384/19, 17715/20, 40876/20) vorlagen. Der Gerichtshof warf bei allen Beschwerden die Frage auf, ob den Beschwerdeführern unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK die Freiheit entzogen worden war, und insbesondere, ob die Inhaftierung während der betreffenden Zeiträume «auf gesetzlich vorgeschriebene Weise» angeordnet worden ist. In zwei Fällen (Nr. 30384/19 und 42059/20) stellte er ausserdem die Frage, ob die Beschwerdeführer für die Inhaftierung unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK ein effektives und durchsetzbares Recht auf Schadenersatz gemäss Artikel 5 Absatz 5 EMRK hatten.

Die Fälle gleichen dem Fall *I. L. gegen die Schweiz* vom 3. Dezember 2019 ([72939/16](#)), in dem die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 5 EMRK verurteilt wurde. Die Parteien konnten sich in diesen Fällen gütlich einigen. Im Register gestrichen.

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [De Giorgi gegen Italien](#) vom 16. Juni 2022 (Nr. 23735/19)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Untätigkeit der italienischen Behörden bei ernsthaften Vorbringen häuslicher Gewalt

In diesem Fall beschwerte sich die Beschwerdeführerin über den Mangel an Schutz und Unterstützung seitens der italienischen Behörden angesichts der häuslichen Gewalt durch ihren Ehemann, von dem sie sich 2013 getrennt hatte. Dies obwohl sie mehrmals Strafanzeige erstattet hatte. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die italienischen Behörden keine Beurteilung der Misshandlungsfahr vorgenommen haben, die spezifisch auf häusliche Gewalt und insbesondere die Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder ausgerichtet war. Eine solche Beurteilung hätte konkrete Präventionsmassnahmen zum Schutz vor einer solchen Gefahr rechtfertigen können. Die Behörden sind folglich ihrer Pflicht, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder vor der durch den Ehemann ausgeübten häuslichen Gewalt zu schützen, nicht nachgekommen. Gemäss dem Gerichtshof haben die italienischen Behörden nichts gegen die ernsthafte Gefahr von Misshandlungen der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder unternommen. Durch ihre Untätigkeit haben sie einen Kontext der Straflosigkeit geschaffen, denn der Ehemann war wegen der Verletzungen, die er der Beschwerdeführerin beim Übergriff vom 20. November 2015 zugefügt hatte, noch nicht verurteilt worden und die Untersuchung zu den anderen Strafanzeigen der Beschwerdeführerin waren seit 2016 hängig. Der Gerichtshof befand ferner, dass der Staat seiner Pflicht, die Misshandlungen der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder zu untersuchen, nicht nachgekommen ist, und dass die Art und Weise, wie die nationalen Behörden die Strafverfolgung im vorliegenden Fall aufgenommen haben, ebenfalls einer Untätigkeit der Justiz gleichkommt und nicht den Anforderungen von Artikel 3 EMRK gerecht werden kann. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

[Urteil Khasanov und Rakhmanov gegen Russland](#) vom 29. April 2022 (Nr. 28492/15 und 49975/15)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Auslieferung ethnischer Usbeken nach Kirgisistan

In diesem Fall rügten die Beschwerdeführer, dass sie Misshandlungen ausgesetzt wären, wenn sie nach Kirgisistan ausgeliefert würden, da sie zur ethnischen Minderheit der Usbeken gehörten, die gemäss ihnen seit den Auseinandersetzungen zwischen den Ethnien im Jahr 2010 von den Behörden verfolgt werden. In Kenntnis der jüngsten Berichte von Menschenrechtsgruppen der UNO sowie internationaler, regionaler und nationaler NGOs schloss der Gerichtshof, dass die allgemeine Lage in Kirgisistan nicht ein absolutes Verbot von Auslieferungen erfordert und dass die ethnischen Usbeken in diesem Land zurzeit nicht systematisch misshandelt werden. Ausserdem hat keiner der Beschwerdeführer überzeugend nachgewiesen, dass ihm unter den konkreten Umständen im vorliegenden Fall tatsächlich Misshandlungen drohen oder dass seiner Anklage in Kirgisistan ein verdecktes politisches oder ethnisches Motiv zugrunde liegt. Vielmehr haben die russischen Gerichte die Frage der von den Beschwerdeführern geltend gemachten persönlichen Risiken sorgfältig

und angemessen geprüft. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass er je nach Entwicklung der Umstände auf seine Einschätzung der allgemeinen Lage in einem Land zurückkommen kann und dass nichts dagegenspricht, dass eine Kammer bei der Beurteilung eines Einzelfalls eine erneute Überprüfung in diesem Sinn vornimmt. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Alici und andere gegen die Türkei vom 24. Mai 2022 (Nr. 70098/12)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Beschwerdeführer wurden unter dem Vorwand einer Identitätskontrolle an der Teilnahme an einer Demonstration gehindert

Der Fall betrifft die Festnahme der Beschwerdeführer, als sie sich in einem Bus von Adana nach Ankara befanden, um an einer Demonstration teilzunehmen, und ihre Verurteilung zu einer Verwaltungsbusse, weil sie sich geweigert hatten, der Polizei, die ihren Bus angehalten hatte, ihre Identität preiszugeben. Der Gerichtshof befand, dass der Hauptgrund für die Inhaftierung der Beschwerdeführer darin bestand, sie an der Reise nach Ankara zu hindern und an den als illegal eingestuften Demonstrationen teilzunehmen. Denn er stellte fest, dass die Beschwerdeführer am 28. März 2012 erst um 14.50 Uhr wieder freigelassen wurden, während ihre Identität bereits um 4.50 Uhr feststand. Es gab aber keinen Grund mehr, sie in Haft zu belassen, sobald ihre Identität bekannt war. Auf jeden Fall war die Haft nicht mehr gerechtfertigt, um die Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe der Identität zu erzwingen, und fiel somit nicht mehr unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b EMRK. Gemäss dem Gerichtshof boten die Akten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sämtliche Voraussetzungen für die Festnahme und Inhaftierung der Beschwerdeführer erfüllt waren, um sie zur Erfüllung einer konkreten und bestimmten Pflicht zu zwingen, die ihnen bereits oblag und die sie bis dahin noch nicht erfüllt hatten. Der Gerichtshof erinnerte unter Berufung auf Artikel 11 EMRK daran, dass die Behörden verpflichtet sind, für jede rechtmässige Demonstration die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um deren reibungslosen Ablauf und die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Im vorliegenden Falls scheint gegenüber den Demonstrierenden, darunter die Beschwerdeführer, nur die Massnahme ergriffen worden zu sein, sie einfach davon abzuhalten, sich nach Ankara zu begeben. Gemäss dem Gerichtshof war diese Massnahme unverhältnismässig und nicht notwendig zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zum Schutz der Rechte anderer (von den Behörden rechtmässig verfolgte Ziele). Verletzung der Artikel 5 Absatz 1 und 11 EMRK (einstimmig).

Urteil Xavier Lucas gegen Frankreich vom 9. Juni 2022 (Nr. 15567/20)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Pflicht zur Anrufung des Berufungsgerichts auf elektronischem Weg

Der Fall betrifft die Pflicht, das Berufungsgericht über die Plattform e-barreau elektronisch anzurufen. Während das Berufungsgericht die – vom Beschwerdeführer auf Papier eingereichte – Beschwerde betreffend die Aufhebung eines Schiedsspruchs für zulässig erklärte, weil das online zur Verfügung gestellte Formular nicht die Möglichkeit bot, die Art der Beschwerde und die Stellung der Parteien zu erfassen, befand das Kassationsgericht demgegenüber, dass sie auf elektronischem Weg hätte eingereicht werden müssen. Wie der Beschwerdeführer, der geltend gemacht hatte, dass es für ihn materiell nicht möglich war, die Beschwerde auf der Plattform e-barreau zu erfassen, stellte der Gerichtshof fest, dass die Einreichung der Beschwerde auf elektronischem Weg in e-barreau bedingt hätte, dass der Anwalt des Beschwerdeführers das Formular mit rechtlich nicht treffenden Begriffen ausfüllt. Gemäss dem Gerichtshof hat die Regierung des Weiteren nicht den Nachweis erbracht, dass für die Nutzerinnen und Nutzer genaue Informationen über das Vorgehen zur

Einreichung der strittigen Beschwerde zur Verfügung stehen. Gemäss dem Gerichtshof berief sich das Kassationsgericht im vorliegenden Fall auf die Pflicht zur Anrufung des Berufungsgerichts auf elektronischem Weg, ohne die praktischen Hindernisse zu berücksichtigen, die den Beschwerdeführer daran hinderten, diese Verpflichtung einzuhalten. Damit legte es einen Formalismus an den Tag, der nicht der Gewährleistung von Rechtssicherheit und geordneter Rechtspflege diene und somit als überspitzt betrachtet werden kann. Der Gerichtshof schloss, dass dem Beschwerdeführer eine unverhältnismässige Auflage gemacht worden ist: Die berechnete Sorge, sicherzustellen, dass die formellen Voraussetzungen zur Anrufung der Gerichte erfüllt sind, stehe nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Recht auf Zugang zu einem Gericht. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil A. L. gegen Frankreich vom 7. April 2022 (Nr. 13344/20)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung der nationalen Gerichte, die Vaterschaft des Beschwerdeführers festzustellen, dessen leiblicher Sohn aus einer in Frankreich praktizierten Leihmutterchaft hervorgegangen und von der Leihmutter einem dritten Paar anvertraut worden war

In diesem Fall weigerten sich die nationalen Gerichte, die Vaterschaft des Beschwerdeführers festzustellen, dessen leiblicher Sohn aus einer in Frankreich praktizierten Leihmutterchaft hervorgegangen und von der Leihmutter einem dritten Paar anvertraut worden war. Es stellt sich die Frage, ob dies mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Berufungsgericht, vom Kassationsgericht kontrolliert, den Fokus seiner Erwägungen ordnungsgemäss auf das Kindeswohl gerichtet hat. Das Berufungsgericht habe sich darum bemüht, das Kindeswohl konkret zu beschreiben und dabei die Tatsache der vom Beschwerdeführer geltend gemachten leiblichen Vaterschaft berücksichtigt. Bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Sohnes, das auch den Vorrang des Kindeswohls umfasst, befand der Gerichtshof, dass die Gründe, auf die sich das nationale Gericht gestützt hat, um den strittigen Eingriff zu rechtfertigen, in Bezug auf den Zweck von Artikel 8 Absatz 2 EMRK stichhaltig und hinreichend waren. Demgegenüber habe das Verfahren insgesamt rund sechs Jahre und einen Monat gedauert, was nicht mit der gebotenen ausserordentlichen Sorgfaltspflicht vereinbar war. Das Kind war rund vier Monate alt, als das Gericht angerufen wurde, und sechseinhalb Jahre bei Abschluss des nationalen Verfahrens. Wenn in einem Fall, in dem es um die Beziehung einer Person zu ihrem Kind geht, viel Zeit verfliesst, kann dies dazu führen, dass die Rechtsfrage im Hinblick auf eine vollendete Tatsache entschieden wird. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig), weil der beschwerdegegnerische Staat die ihm obliegende ausserordentliche Sorgfaltspflicht verletzt hat.

Urteil Lings gegen Dänemark vom 12. April 2022 (Nr. 15136/20)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verurteilung wegen Sterbehilfe und versuchter Sterbehilfe

Der Beschwerdeführer, ein Arzt, ist Gründer der Organisation «Læger for Aktiv Dødshjælp», die sich für die Sterbehilfe einsetzt. Der Fall betrifft seine Verurteilung wegen zweier Fälle von Sterbehilfe und eines Falls der versuchten Sterbehilfe. Der Beschwerdeführer führte an, dass er lediglich Informationen über den Suizid verbreitet hatte. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Behörden bei der Verurteilung des Beschwerdeführers im Rahmen ihres grossen Ermessensspielraums gehandelt haben. Gemäss der einschlägigen

Gesetzgebung war die Sterbehilfe, der der Beschwerdeführer für schuldig befunden wurde, strafbar und nicht die Verbreitung von Informationen über den Suizid. Die von den Behörden verfolgten Zwecke – Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit und der Rechte anderer – waren legitim. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Nit. S. R. L gegen die Republik Moldova (Grosse Kammer) vom 5. April 2022 (Nr. 28470/12)

Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Widerruf der Lizenz eines moldawischen Fernsehsenders

Der Fall betrifft die Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft, dass ihr Fernsehsender geschlossen worden sei, weil er gegenüber der Regierung zu kritisch war, und insbesondere die Frage, ob das nationale Recht die Nachrichtensendungen von Fernsehsendern, die ihre Sendungen auf nationalen öffentlichen Netzen ausstrahlen, zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichten darf. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die von den moldawischen Behörden gewählte nationale pluralistische Politik, die im Gesetz des Jahres 2006 zu den audiovisuellen Medien verankert ist, von den Fachpersonen des Europarats positiv beurteilt worden ist. Diese Politik kann zwar als relativ streng betrachtet werden; der Fall bezieht sich jedoch auf eine Zeit vor dem Wechsel Moldawiens zum digitalen terrestrischen Fernsehen, als die Anzahl der nationalen Frequenzen sehr beschränkt war und die Behörden eine Rundfunkgesetzgebung einführen mussten, mit der sichergestellt werden konnte, dass genaue und neutrale Nachrichten und Informationen verbreitet werden, welche die gesamte Palette der öffentlichen Meinungen widerspiegeln. Nach Auffassung des Gerichtshofs war daher der Entscheid, die Meinungsäusserungsfreiheit der beschwerdeführenden Gesellschaft einzuschränken, stichhaltig und hinreichend begründet und haben die innerstaatlichen Behörden zwischen dem Schutz des Pluralismus und den Rechten anderer einerseits und dem Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft auf freie Meinungsäusserung abgewogen. Darüber hinaus hat der Widerruf ihrer Lizenz schliesslich dazu geführt, dass die Gesellschaft ihr analoges TV-Netz schliessen musste. Sie hätte jedoch nach einem Jahr eine neue Rundfunklizenz beantragen können. Für den Gerichtshof hat folglich der beschwerdegegnerische Staat auf ein Gleichgewicht zwischen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit und dem Recht der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Achtung ihrer Güter geachtet. Das Urteil entwickelt die Rechtsprechung zum Pluralismus in den Medien weiter und klärt das Verhältnis zwischen der internen und der externen Dimension des Medienpluralismus, den Umfang des Ermessens der Staaten und die Kontrolldichte bei entsprechenden Einschränkungen. Ausserdem hat der Gerichtshof die Kriterien zur Beurteilung einer Regulierung und ihrer Anwendung dargelegt. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (14 zu 3 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (15 zu 2 Stimmen).

Urteil Arnar Helgi Lárusson gegen Island vom 31. Mai 2022 (Nr. 23077/19)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Zugang des Beschwerdeführers im Rollstuhl zu Gemeindegebäuden, in denen kulturelle und soziale Institutionen untergebracht sind.

Der Fall betrifft den Zugang des Beschwerdeführers im Rollstuhl zu Gemeindegebäuden in Reykjanesbær, in denen kulturelle und soziale Institutionen untergebracht sind. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Gemeinde Reykjanesbær Massnahmen ergriffen hat, um den Zugang zu ihren Einrichtungen im Rahmen ihres Budgets schrittweise zu verbessern. Er befand, dass es für die Gemeinde eine «unverhältnismässige oder unangemessene Belastung» darstellen würde, sie dazu zu verpflichten, sofort zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Er war insgesamt überzeugt, dass der Beschwerdeführer im

vorliegenden Fall nicht Opfer von Diskriminierung war. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil T. C. gegen Italien vom 19. Mai 2022 (Nr. 54032/18)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) ausgelegt; Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und der Mutter seiner Tochter, die aus ihrer früheren Beziehung hervorgegangen ist, bezüglich der religiösen Erziehung ihres Kindes

Der Fall betrifft die Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und der Mutter seiner Tochter, die aus ihrer früheren Beziehung hervorgegangen ist, bezüglich der religiösen Erziehung ihres Kindes. Der Beschwerdeführer trat nach ihrer Trennung den Zeugen Jehovas bei. Nachdem die Mutter bei Gericht eine Klage angestrengt hatte, wurde der Beschwerdeführer dazu verpflichtet, seine Tochter nicht aktiv in seine Religion einzubeziehen. Der Gerichtshof schloss, dass in den Entscheiden, die dieser Auflage zugrunde lagen, keine religiös begründete Ungleichbehandlung zwischen dem Beschwerdeführer und der Mutter auszumachen sind. In den Entscheiden ging es ausschliesslich darum, ihren Konflikt zu beenden. Dabei lag der Fokus auf dem Interesse des Kindes, in einem offenen und ruhigen Umfeld aufzuwachsen, auf die Vereinbarkeit der Rechte und Überzeugungen der Eltern wurde jedoch so weit wie möglich geachtet. Keine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, ausgelegt vor dem Hintergrund von Artikel 9 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil der Christlichen Versammlung der Zeugen Jehovas in Anderlecht u. a. gegen Belgien vom 5. April 2022 (Nr. 20165/20)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und dem Schutz des Eigentums (Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK); Kongregationen der Zeugen Jehovas profitieren nicht von der Befreiung von der Grundsteuer

Der Fall betrifft einige Kongregationen der Zeugen Jehovas, die sich beschwerten, dass ihre Immobilien für die öffentliche Ausübung ihres Kultus in der Region Brüssel-Hauptstadt nicht von der Grundsteuer befreit sind. Die vom Gesetzgeber der Region Brüssel-Hauptstadt verabschiedete Verordnung vom 23. November 2017 sieht vor, dass ab dem Steuerjahr 2018 nur noch die «anerkannten Religionen» von der Steuerbefreiung profitieren. Die Beschwerdeführer gehören nicht dazu. Der Gerichtshof befand demnach, dass die strittige Steuerbefreiung von einer vorgängigen Anerkennung abhängt, deren Regelung nicht hinreichend vor diskriminierender Behandlung schützt. Die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer entbehre einer sachlichen und angemessenen Begründung. Er wies unter anderem darauf hin, dass die Anerkennung allein vom Justizminister veranlasst werden kann und in der Folge vom reinen Ermessen des Gesetzgebers abhängt. Eine solche Regelung birgt jedoch an sich die Gefahr der Willkür und von religiösen Gemeinschaften kann nicht erwartet werden, sich für die strittige Steuerbefreiung einem Verfahren zu unterziehen, das nicht auf Mindestgarantien für Fairness beruht und keine objektive Beurteilung ihres Antrags gewährleistet. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (einstimmig).

Entscheid De Kok gegen die Niederlande vom 19. Mai 2022 (Nr. 1443/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Schutz des Eigentums (Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK); Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Pflicht zum Abschluss einer Basiskrankenversicherung in den Niederlanden

Der Beschwerdeführer beschwerte sich über die in den Niederlanden geltende Pflicht, eine Basiskrankenversicherung abzuschliessen, und über die Folgen seiner Nichtbeachtung dieser Pflicht. Der Gerichtshof äusserte sich nicht zur Anwendbarkeit von Artikel 8 EMRK. In der Annahme, es sei zu einem Eingriff in Bezug auf den Gehalt dieser Bestimmung gekommen, befand der Gerichtshof, dass der Staat gestützt auf die Artikel 8 EMRK und 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK legitime Gründe hat, seine Bürgerinnen und Bürger zum Abschluss einer Krankenversicherung zu verpflichten. Der Gerichtshof wies ausserdem die Rügen nach den Artikeln 9 und 6 EMRK zurück. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid L. F. gegen Vereinigtes Königreich vom 16. Juni 2022 (Nr. 19839/21)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Reservierung von Sozialwohnungen in London für die jüdisch-orthodoxe Gemeinde

Der Fall betrifft die ledige Beschwerdeführerin, die Mutter von vier Kindern ist; zwei davon wurde eine Störung des autistischen Spektrums diagnostiziert. Sie hatte versucht, bei der Agudas Israel Housing Association eine passende Sozialwohnung zu erhalten. Das jüdisch-orthodoxe Hilfswerk stellte gemäss einem Vertrag einen Teil seines Wohnungsbestands Personen zur Verfügung, die im Londoner Bezirk Hackney eine Wohnung suchen. Unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK rügte die Beschwerdeführerin, bei der Wohnungssuche diskriminiert worden zu sein, weil sie nicht der jüdisch-orthodoxen Gemeinde angehört. Der Gerichtshof befand, dass der Vertrag zwischen dem Stadtbezirk Hackney und Agudas Israel sachlich und angemessen gerechtfertigt war. Dies namentlich unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der jüdisch-orthodoxen Gemeinde, eine Wohnung zu finden. Der Gerichtshof schloss deshalb, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet war. Der Entscheid, Personen, die nicht zur jüdisch-orthodoxen Gemeinde gehören, von Sozialwohnungen auszuschliessen, die von einem für die Mitglieder dieser Gemeinde tätigen Hilfswerk gehalten werden, liege im freien Ermessen des Staates. Unzulässig (einstimmig).